



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Jürgen von Ungern-Sternberg Die populären Beispiele in der Schrift des Auctors ad Herennium

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **3 • 1973**

Seite / Page **143–162**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/755/5124> • urn:nbn:de:0048-chiron-1973-3-p143-162-v5124.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

JÜRGEN VON UNGERN-STERNBERG

Die popularen Beispiele in der Schrift des Auctors ad Herennium*

Der irrtümlichen Einreihung unter die Werke Ciceros ist die Erhaltung einer Lehre der Redekunst zu danken, deren Verfasser – nach dem Empfänger der Schrift meist Auctor ad Herennium genannt – nicht mit Sicherheit zu benennen ist,¹ die aber, wie aus den Anspielungen auf Ereignisse der römischen Zeitgeschichte hervorgeht, zwischen 86 und 82 v. Chr. entstanden sein muß.² Diese Anspielungen finden sich, wie besonders ein Vergleich mit der in vielem sehr nahestehenden Jugendschrift Ciceros *«De inventione»* zeigt, in einem für ein rhetorisches Werk ungewöhnlich hohen Maße;³ liebt es doch der Autor, die einzelnen Vorschriften mit Beispielen zu illustrieren, die er den politischen Verhältnissen und Kämpfen in Rom entnimmt. Dadurch gewinnt das Werk auch für den Historiker erhebliches Interesse, zumal wir sonst kaum zeitgenössische Stellungnahmen zu den Ereignissen in der Epoche zwischen den Gracchen und Sulla besitzen. Im Folgenden sollen einige der Beispiele, in denen die populare Sicht der Vorgänge zu Worte kommt, näher betrachtet, zuvor aber zu ihrer richtigen Wertung ihre Herkunft erörtert werden.

* Aus der ungedruckten Festschrift für RUDOLF TILL, Erlangen 1971.

¹ Zu den aufgestellten Vermutungen und der Literatur dazu s. M. SCHANZ - C. HOSIUS, Gesch. d. röm. Lit. I⁴, HdAW VIII 1, 1927, 589; J. ADAMIETZ, Ciceros de inventione und die Rhetorik ad Herennium, Diss. Marburg 1960, 1 Anm. 4. M. GELZER, Die angebliche politische Tendenz in der dem C. Herennius gewidmeten Rhetorik, Kl. Schr. I, 1962, 211, neigt wieder, W. KROLL, RE Suppl. 7 (1940) 1100, s. v. Rhetorik, folgend, dazu, Cornificius als Verfasser anzunehmen. Dieselbe Meinung vertritt in ausführlicher Darlegung G. CALBOLI, Cornificiana 2. L'autore e la tendenza politica della Rhetorica ad Herennium, Att. d. Acc. d. Sc. dell' Ist. di Bologna, Sc. Mor., Mem. 51–52, 1963–64, 1ff. (zustimmend J. COUSIN, Latomus 26, 1967, 847; zurückhaltender W. TRILLITZSCH, Gnomon 40, 1968, 148 ff.); vgl. dens., Cornifici Rhetorica ad C. Herennium. Introd., test. crit., comm., 1969, 3 ff. (= Kommentar; nach dieser Ausgabe die Zitate).

² F. MARX, Incerti auctoris de ratione dicendi ad C. Herennium libri IV, 1894, Prolegomena 155; M. SCHANZ - C. HOSIUS, aaO. 587; J. ADAMIETZ, aaO 8f. (8 Anm. 2 weitere Lit.); G. CALBOLI, Kommentar, 12 ff.; s. auch u. Anm. 37.

³ Vgl. F. MARX, aaO. 77.

Die angebliche politische Tendenz des Werkes

Die schon zuvor⁴ gemachte Beobachtung, daß mehrere Beispiele des Werkes eine eindeutig populare Tendenz zeigen, aufgreifend verfocht F. MARX⁵ mit großem Engagement die Ansicht, daß der Verfasser ein erbitterter Gegner der Optimaten gewesen sei.

Er ging dabei von dem Vorgehen der Zensoren des Jahres 92 v. Chr., L. Licinius Crassus und Cn. Domitius Ahenobarbus, gegen die Rethores Latini, und insbesondere deren hervorragendsten Vertreter L. Plotius Gallus, aus.⁶ Dieser habe den Rhetorikunterricht ganz auf die lateinische Sprache beschränkt⁷ und sich damit an die demokratischen Schichten gewandt, während seine Gegner, die Vertreter des herkömmlichen Unterrichts in griechischer und lateinischer Sprache, zugleich auf Seiten der Nobilität gestanden hätten.⁸ Die Parteinahme für die populare Sache suchte F. MARX ferner durch die Freundschaft des Plotius Gallus mit Marius zu erweisen, die er aus einer Cicerostelle erschloß.⁹ Das zensorische Edikt sollte demnach letztlich Marius, der als Gegner der griechischen Rhetorik¹⁰ selbstverständlich die lateinische begünstigte, treffen, hatte also eine politische Absicht.¹¹

F. MARX zeigte auch,¹² daß der Auctor ad Herennium ebenfalls den lateinischen Bereich einseitig hervorhob: Kein griechischer Schriftsteller wird namentlich erwähnt, dagegen finden sich mehrfach kritische Bemerkungen gegen die Griechen. Diese Übereinstimmung in den Bestrebungen erlaubte den Schluß, daß der Auctor aus der Schule der Rethores Latini, wohl des Plotius Gallus selbst, hervorgegangen sei.¹³ Als unselbständiger junger Mann¹⁴ habe er in seinem Werk nur das eben Ge-

⁴ Besonders R. v. SCALA, Zur Charakteristik des Verfassers der *Rhetorica ad Herennium*, Jahrb. f. class. Philol. 31, 1885, 221 ff.

⁵ AaO. 141 ff.

⁶ AaO. 146.

⁷ Cicero bei Suet. de gramm. et rhet. 26, 1.

⁸ F. MARX, aaO. 150.

⁹ Cic. pro Arch. 9, 20: *Eximie L. Plotium dilexit (Marius), cuius ingenio putabat ea quae gesserat posse celebrari.*

¹⁰ Sall. Jug. 63, 3. 85, 32; Val. Max. 2, 2, 3; Plut. Mar. 2, 2.

¹¹ F. MARX, aaO. 147; vgl. G. BLOCH, De l'authenticité de l'édit censorial de 92 av. J. C. contre les rhéteurs latins, Klio 3, 1903, 72; K. ZIEGLER, RE 21 (1951) 599, s. v. Plotius Nr. 16; E. GABBA, Politica e cultura in Roma agli inizi del I secolo a. C., Athenaeum 31, 1953, 269 f.

¹² F. MARX, aaO. 104. 115; dagegen wendet sich W. KROLL, Der Text des Cornificius, Philol. 89, 1934, 63 f.

¹³ AaO. 151.

¹⁴ AaO. 82. 85 ff.; anderer Ansicht ist J. BRZOSKA, RE IV, 1900, 1614 f., s. v. Cornificius Nr. 1; vgl. ADAMETZ, aaO. 5; vor allem aber mit guten Argumenten H. CAPLAN, [Cicero] ad C. Herennium de ratione dicendi, 1954, S. XXI ff. Zum Verfasser s. auch T. JANSON, Latin Prose Prefaces, 1964, 27 ff.

lernte wiedergegeben. Schon von daher wäre also eine populare Tendenz zu erwarten, sie wird, nach F. MARX, bestätigt durch die Wahl des C. Herennius als Adressaten, da die *gens Herennia*, wie Plut. Mar. 5 zeige, auf marianscher Seite gestanden habe, und besonders durch die Beispiele, die oft eindeutig optimatenfeindlich seien.¹⁵

Diese These von F. MARX hat bis in die jüngste Zeit fast allgemeine Zustimmung gefunden,¹⁶ ist aber von M. GELZER¹⁷ mit schlagenden Argumenten widerlegt worden. Er wies vor allem darauf hin, daß die Annahme, der Unterricht der Rethores Latini habe politische Ziele verfolgt, eng mit der Vorstellung eines festgefügten Zweiparteiensystems in Rom verbunden sei und darum mit dieser hinfällig werde.¹⁸ Dementsprechend nennen auch der Wortlaut des Edikts¹⁹ und die Zeugnisse Ciceros²⁰ für die Ablehnung der lateinischen Rhetoren nur Motive, die dem Be-

¹⁵ F. MARX, aaO. 152 f.

¹⁶ Vgl. etwa J. BRZOSKA, aaO. 1608; M. SCHANZ – C. HOSIUS, aaO. 588 f.; T. F. CARNEY, A Biography of C. Marius, 1961, 14 mit Anm. 79; G. PERL, Die Stellung der *Latini rhetores* innerhalb der römischen Rhetorik, in: Acta Antiqua Philippopolitana (1962), 1963, 271 ff.; M. L. CLARKE, Die Rhetorik bei den Römern, 1968, 26 f. Zweifel äußerten G. THIELE, Rez. zu F. MARX, GGA 2, 1895, 732 f.; G. AMMON, Bericht über die Literatur zu Ciceros rhetorischen Schriften aus den Jahren 1893–1900, Jbb. ü. d. Fortschritte d. class. Altertumswiss. 105, 1901, 215. 224; W. KROLL, aaO. 63.

¹⁷ Kl. Schr. I 211 ff. In diesem Aufsatz ist das Entscheidende zu der Frage gesagt. Eine erneute Erörterung des Problems empfiehlt sich aber wegen der breiten Ausführungen, mit denen G. CALBOLI, Cornificiana 2, 57 ff. (vgl. Kommentar, 34 ff.) eine Widerlegung M. GELZERS versucht hat; vor allem jedoch zum besseren Verständnis des Folgenden.

¹⁸ AaO. 217 ff.; dagegen G. CALBOLI, Cornificiana 2, 64 ff.; A. WEISCHE, Studien zur politischen Sprache der römischen Republik, 1966, 1 ff. (bes. 3 Anm. 6). Ihre Ausführungen gehen jedoch am Kern der Sache vorbei. Niemand bestreitet, daß zwischen optimatischen und popularen Politikern in Rom ein tiefer Gegensatz bestand; nicht zu widerlegen ist aber die Meinung M. GELZERS, daß die Popularen keine feste Gruppe bildeten, sondern vornehmlich durch ihre Methode charakterisiert waren (s. dazu J. MARTIN, Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik, Diss. Freiburg 1965, 210 ff.; CH. MEIER, RE Suppl. 10 (1965) 552 ff., s. v. *Populares*, und: *Res publica amissa*, 1966, 116 ff. 127 ff.). Etwas anderes ist die Traditionsbildung der popularen Politiker, vor allem ihre ständige Bezugnahme auf die Gracchen als ihre großen Vorbilder, wofür gerade die Schrift des Auctors gute Beispiele bietet; s. u. S. 152 ff.

¹⁹ GELZER, aaO. 215. Das Edikt überliefern Suet. de gramm. et rhet. 25, 1 und Gell. noct. Att. 15, 11, 2; vgl. Tac. dial. 35, 1 f. Gegen seine Echtheit sprachen sich F. MARX, aaO. 144, und F. LEO, Gesch. d. röm. Lit. I, 1913, 315 Anm. 1, aus; s. aber G. BLOCH, Klio 3, 68 ff. und K. ZIEGLER, RE 21, 599.

²⁰ Cic. de or. 3, 24, 93 f.: *Nam apud Graecos . . . videbam* (= Crassus) *tamen esse praeter hanc exercitationem linguae doctrinam aliquam et humanitate dignam scientiam, hos vero novos magistros nihil intellegebam posse docere, nisi ut auderent; quod etiam cum bonis rebus coniunctum per se ipsum est magno opere fugiendum: hoc cum unum tradeatur et cum impudentiae ludus esset, putavi esse censoris, ne longius id serperet, providere;* vgl. Cic. bei Suet. de gramm. et rhet. 26, 1: *Equidem memoria teneo pueris nobis primum latine docere coepisse Plotium quendam, ad quem cum fieret concursus quod studiosissimus quisque apud eum exerceretur, dolebam mihi idem non licere. continabar*

reich der Redekunst entstammen.²¹ Allenfalls wollte man ganz allgemein der «Ausbildung von Demagogen» entgegenwirken.²²

Ebensowenig gibt der Umstand, daß Marius von Gallus die Verherrlichung seiner Taten erhoffte, etwas für dessen politische Stellung aus. Mit gleicher Berechtigung könnte man den Archias wegen der kurz zuvor erwähnten²³ Wertschätzung des Marius zum Popularen machen, und dagegen sprechen obendrein seine guten

autem doctissimorum hominum auctoritate qui existimabant Graecis exercitationibus ali melius ingenia posse. Politische Gründe sind auch für den Gegensatz Ciceros zu Plotius Gallus nicht festzustellen. Die These von F. MARX, aaO. 142, und ED. NORDEN, Die Antike Kunstsprosa I³, 1915, 222 ff., daß *De oratore* eine Streitschrift gegen die Rethores Latini gewesen sei, ist mit Recht von G. AMMON, aaO. 223f., und W. KROLL, Studien über Ciceros Schrift *De Oratore*, RhM 58, 1903, 552 f., abgelehnt worden. W. KROLL warnt überhaupt davor, die Wirkung der Rethores Latini zu überschätzen (553 Anm. 1).

²¹ R. D. MEYER, Literarische Fiktion und historischer Gehalt in Ciceros *De oratore*. Crassus, Antonius und ihre Gesprächspartner, Diss. Freiburg 1970, 70 ff.; vgl. M. L. CLARKE, aaO. 24. Für diese Auffassung könnten auch Varros Menippeenfragmente 257 B und 379 B sprechen; zu ihnen zuletzt H. J. ZUMSANDE, Varros Menippea Papia Papae περὶ ἐγκωμίων, Diss. Köln 1970, 49 ff. (der sich freilich hinsichtlich der Wertung des Zensoredikts F. MARX und K. ZIEGLER anschließt).

²² So J. MARTIN, aaO. 192 f. (vgl. U. W. SCHOLZ, Der Redner M. Antonius, Diss. Erlangen 1962, 84 f.), der zwar M. GELZERS Ergebnis, daß es sich bei dem Edikt um keine antidemokratische oder antimarianische Maßnahme gehandelt habe, übernimmt, aber aus den von Cicero (s. o. Anm. 20) gebrauchten Begriffen wie *audere* und *impudentia*, die «typische Ausdrücke der politischen Polemik der Senatsoligarchie gegen Demagogen» gewesen seien, doch eine politische Absicht erschließen zu können glaubt: Man habe das Auftreten von Demagogen verhindern wollen. In der Tat mag es bei dem Gegensatz griechische – lateinische Rhetorikübungen auch um die Frage gegangen sein, ob die Ausbildung zum Redner nur einem kleinen Kreis begüterter Familien oder weiteren Schichten erreichbar sein solle (vgl. G. PERL, aaO. 276 f.). Hinsichtlich des einzelnen Redners fragt sich aber, ob dem in Ciceros Worten ausgedrückten Gegensatz zwischen einer an inhaltliche Werte gebundenen Redekunst und einer reinen Überredungskunst große praktische Bedeutung zukam. Die Ausbildung in der Redekunst hatte in jedem Fall lediglich dienende Funktion «als technische Unterweisung im methodischen Gebrauch der Ausdrucksmittel» (H. RAHN, Cicero und die Rhetorik, Ciceronian I 1, 1959, 169, der 165 ff. den handwerklichen Charakter der *ars dicendi* klar herausarbeitet). J. MARTIN weist u. a. darauf hin, daß gerade in den Jahren vor 92 v. Chr. sich die Fälle häuften, in denen junge Nobiles «demagogische Anträge» einbrachten, «aus denen sie sich Vorteile für ihre Karriere erhofften». Dies taten auch die beiden späteren Zensoren selbst, Crassus im Jahre 118 mit seinem Eintreten für die Kolonie Narbo Martius (J. MARTIN, aaO. 170 f.; E. GABBA, Mario e Silla, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt [= ANRW] I 1, hg. von H. TEMPORINI, 1972, 771; s. aber CH. MEIER, Res publica amissa, 313; zur Frage der Datierung s. B. LEVICK, Cicero, Brutus 43. 159 ff., and the Foundation of Narbo Martius, CQ 65, 1971, 170 ff.), Domitius im Jahre 104, indem er den vier großen Priesterkollegien das Recht der Selbstergänzung nahm und dafür die Volkswahl einföhrte (J. MARTIN, aaO. 176 f.). Ein solches Verhalten hatte demnach mit der Art der rednerischen Ausbildung wenig zu tun, es bot sich als gute Möglichkeit an, beim Eintritt ins politische Leben rasch die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken (gegen G. PERL, aaO. 279 mit Anm. 22).

²³ Cic. pro Arch. 9, 19.

Beziehungen zu Q. Lutatius Catulus und anderen Optimaten.²⁴ Gänzlich unerfindlich aber ist es, warum Marius wegen seiner Abneigung gegen die griechische Rhetorik «naturgemäß»²⁵ die Rethores Latini begünstigt haben soll. Wahrscheinlicher ist, daß sein Verständnis für rhetorische Bildung jeder Art nicht sonderlich groß war.²⁶

Über die politische Haltung des Plotius Gallus läßt sich also nichts Sichereres sagen, womit auch die daraus gezogenen Folgerungen für den Auctor ad Herennium hinfällig werden. Hinzu kommt, daß selbst die von F. MARX postulierte Verbindung des Auctors mit den Rethores Latini in Zweifel gezogen werden kann. Zwar ist es richtig, daß in der Schrift gegen die Griechen polemisiert wird und daß dies mit der Zielsetzung des Plotius Gallus übereinstimmt; schwer erklärlich ist aber bei der MARxschen Annahme, warum kurze Zeit nach dem Edikt des Jahres 92 ein Anhänger des Gallus ausgerechnet L. Crassus so betont als stilistisches Vorbild herausstellte (s. Anm. 33).

Ist aber das Werk selbst wirklich so sehr von popularen Überzeugungen geprägt? Die Widmung der Schrift an ein Mitglied der *gens Herennia* sagt nichts über die Anschauungen des Verfassers aus, da wir aus der dazu angeführten Plutarckstelle nicht erschließen können, daß die Herennier Anhänger des Marius gewesen sind. Der Auftritt – Marius bestreitet, daß er noch Klient der Herennier sei, nachdem er bereits ein Amt bekleidet habe – zeugt vielmehr nicht von besonders enger Verbindung.²⁷

Von vornehmerein scheint aber ein Lehrbuch der Rhetorik nicht der richtige Ort, um politische Propaganda zu betreiben,²⁸ und nur eine ganz einseitige Auswahl von Beispielen optimatenfeindlichen Inhalts könnte eine solche Annahme wahr-

²⁴ Cic. pro Arch. 3, 6; vgl. M. GELZER, aaO. 214. G. CALBOLI, aaO. 73f., wendet sich vergeblich gegen die Parallele Archias – Gallus. Aber auch ohne sie ist Ciceros Worten nichts zu entnehmen, was über den literarischen Bereich hinausführt.

²⁵ K. ZIEGLER, aaO. 599; vgl. F. MARX, aaO. 147; F. LEO, aaO. 314.

²⁶ Bei Sall. Jug. 85, 32 f. folgt auf die Ablehnung der griechischen Bildung (dazu E. KOESTERMANN, C. Sallustius Crispus. Bellum Jugurthinum, 1971, 239. 306) gerade nicht das Hervorheben der lateinischen, sondern der Kriegskunst: *Neque litteras Graecas didici ... , quippe quae ad virtutem doctoribus nihil profuerant. at illa multo optuma rei publicae doctus sum: hostem ferire, praesidia agitare, nihil metuere nisi turpem famam.* Die spärlichen Hinweise auf die Erziehung des Marius sind von T. F. CARNEY, Marius, 11 ff., sorgfältig gesammelt, sein »bildungspolitisches« Interesse wird aber nur durch die Verbindung mit Gallus bewiesen. Das kommt, da über deren Inhalt kaum etwas auszumachen ist (s. o.), einem Zirkelschlüß bedenklich nahe.

²⁷ WEYNAND, RE Suppl. 6 (1935) 1368 f., s. v. Marius Nr. 14; M. GELZER, aaO. 215; dagegen G. CALBOLI, aaO. 76 ff., der in dem Vorgang – wenn auch mit berechtigter Skepsis gegen die noch weitergehenden Vermutungen T. F. CARNEYS, Two Notes on Republican Roman Law, Acta Juridica, 1959, 232 ff. – ein besonders raffiniertes Unterstützungsmanöver zugunsten des Marius sehen will; anders (wenn ich die phantasievollen Ausführungen richtig verstanden habe) P. BICKNELL, Marius, the Metelli and the lex Maria Tabellaria, Latomus 28, 1969, 341 f.

²⁸ M. GELZER, aaO. 215 Anm. 38. 217. 221.

scheinlich werden lassen. Das wird aber schon durch die von F. MARX selbst gemachte Beobachtung²⁹ ausgeschlossen, daß einige Beispiele ganz im Sinne der Optimaten lauten,³⁰ und zudem sind derartige Stücke im Verhältnis zum Umfang des Werkes keineswegs sehr zahlreich. Unzweifelhaft hatte jedoch der Verfasser ein großes Interesse an der jüngsten Vergangenheit und nahm vornehmlich aus ihr sein Material zur Erläuterung.³¹ Ausschlaggebend war bei der Auswahl nur das stilistische Moment,³² wie schon das unbefangene Nebeneinanderstellen von C. Gracchus und Crassus³³ als Vorbilder beweist.

Mit aller Deutlichkeit hat M. A. LEVI³⁴ die hier entwickelte Meinung dargelegt: «... l'autore dell' ad Herennium non è politicamente differenziato né con i populares (innovatori) né con la nobilitas conservatrice: è semplicemente un uomo dedito professionalmente all' insegnamento della retorica, che sa di poter insegnare con tanto maggiore efficacia quanto più i suoi paradigmi e i suoi spunti di discussione hanno contatto con la realtà contemporanea.»

Wir stehen somit vor dem Tatbestand, daß eine propagandistische Absicht der Rhetorik ad Herennium nicht erwiesen werden kann, andererseits aber der tendenziöse Charakter einer Reihe von Beispielen offenkundig ist. Dieser Widerspruch

²⁹ F. MARX, aaO. 153.

³⁰ H. CAPLAN, aaO. S. XXIV; Beispiele bei J. BRZOSKA, aaO. 1608. Die Interpretation von ad. Her. 4, 22, 31 durch M. GELZER (S. 217) geht freilich fehl; vgl. G. CALBOLI, aaO. 78 ff., dessen eigene Übersicht über die Exempla des Auctors (S. 95 ff.) aber auch anfechtbare Wertungen (z. B. zu 4, 35, 47) enthält und unvollständig ist. Es fehlen u. a. 4, 13, 19; 33, 44: die angesprochene *concordia* hat seit den Zeiten des Opimius optimatischen Charakter.

³¹ F. MARX, aaO. 77; M. GELZER, aaO. 216.

³² Vgl. H. CAPLAN, aaO. S. XXIV; J. COUSIN, Latomus 26, 846 f.

³³ Ad Her. 4, 2, 2. Cicero verfährt übrigens genauso, s. z. B. die Abschnitte über die Gracchen im *Brutus* (27, 103. 33, 125 f.; vgl. de har. resp. 19, 41, hier freilich in polemischer Absicht gegen Clodius), wo er das politische Urteil durchaus von dem über das rednerische Können trennt. Auch Crassus (de or. 1, 34, 154) zeigt die gleiche Haltung, indem er Ennius und (C.) Gracchus als Vorbilder seiner rhetorischen Übungen nennt und diese selbst von seinem Gegner C. Carbo übernommen zu haben angibt; s. auch u. Anm. 38.

³⁴ Gli esempi storici dell' ad Herennium, The Classical Tradition. Literary and Historical Studies in Honor of H. Caplan, 1966, 364. Schwer verständlich ist freilich, wie M. A. LEVI zu dieser Stellungnahme kommt, da seine Beweisführung zuvor gerade darauf abzielt, die Rhetorik ad Herennium der «corrente innovatrice» in Rom einzugliedern. Wenn aber ad Her. 2, 6, 9 rein technische Anweisungen gegeben werden, wie ein Gerichtsredner die Glaubwürdigkeit von Zeugen unterstützen oder entkräften kann, ad Her. 2, 7, 10, wie unter der Folter gemachte Aussagen herangezogen oder bestritten werden können, so möchte man gerne wissen, worin M. A. LEVI (S. 363) hier fortschrittliche Ideen entdeckt, die die Schrift der politischen Richtung der Gracchen, des Saturninus, Sulpicius Rufus usw. nahestellen. Ein grundsätzlicher Zweifel am Wert der Folter ist damit keineswegs gegeben. Die Nennung von *luxuries et avaritia* als Ursprünge aller Verbrechen (ad Her. 2, 21, 34) enthält nicht, wie M. A. LEVI behauptet, einen verborgenen Angriff auf die Aristokratie, schon deshalb nicht, weil der Auctor diese Behauptung ausdrücklich als fehlerhaft hinstellt: Es gebe auch andere Beweggründe, *amor, ambitio, religio* usw.

legt es nahe, nach den Grundlagen der communis opinio, daß auch die Beispiele ein Werk des Auctors seien, zu fragen.

Die Herkunft der Beispiele

In seinem Vorwort zu Buch 4 erklärt der Auctor nachdrücklich und mit ausführlicher Begründung, daß er nur selbstgebildete Beispiele gebrauchen wolle.³⁵ Diese Behauptung ist insofern leicht zu widerlegen, als er nachweisbar viele Beispiele aus dem griechischen Bereich, insbesondere der Kranzrede des Demosthenes, übernommen hat,³⁶ sie ist jedoch bisher für den lateinischen Bereich zwar bisweilen außer acht gelassen, kaum aber ausdrücklich in Zweifel gezogen worden.³⁷

An mehreren Stellen nennt der Auctor die großen römischen Dichter und Redner, die allgemein als Vorbild dienten,³⁸ insbesondere Ennius, C. Gracchus und

³⁵ 4, 1, 1: ... *quibus in rebus opus fuit exemplis uti, nostris exemplis usi sumus*. Das Vorwort wird von J. BÉRANGER, *Les jugements de Cicéron sur les Gracques*, ANRW I 1, 1972, 760, in entgegengesetztem Sinne gedeutet, da er *nostra exempla* als römische Beispiele (im Gegensatz zu griechischen) mißversteht.

³⁶ F. MARX, aaO. 114 f. und Anmerkungen zu den einzelnen Stellen; s. aber die einschränkenden Bemerkungen von G. CALBOLI, Kommentar, 46 ff. F. MÜNZER, Eine Probe rhodischer Beredsamkeit in lateinischer Fassung?, Philol. 89, 1934, 215 ff., versucht, ad Her. 4, 54, 68 als Bruchstück einer Rede zu erweisen, die ein rhodischer Gesandter in Athen im Jahre 200 gegen Philipp V. von Makedonien hielt. Das hat manches für sich (unentschieden H. CAPLAN, z. St. [mit weiterer Lit.]; skeptisch äußert sich auch W. DAHLHEIM, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts, Vestigia 8, 1968, 245 Anm. 30). Wichtig ist F. MÜNZERS allgemeine Bemerkung zur Herkunft der Beispiele: «Wer ein geeignetes Muster zur Hand hat, spart sich gewiß die Mühe, ein anderes erst selbst zu bilden» (217 Anm. 7 gegen briefliche Äußerungen W. KROLLS).

³⁷ Eine Ausnahme bilden G. PERL, *Latini rhetores*, 280 f., und vor allem A. E. DOUGLAS, Rez. zu H. CAPLAN, CR 70, 1956, 135, und: *Clausulae in the Rhetorica ad Herennium as Evidence of Its Date*, CQ 54, 1960, 65. 69 ff. Er weist nach, daß die Klauseln in den Exempla sich wesentlich von den im sonstigen Text des Auctors bevorzugten unterscheiden, und zieht daraus den Schluß, daß die Beispiele zumindest zum großen Teil fremden Werken entliehen sein müssen. Seine eigene Ansicht aber, daß der Auctor sie von anderen lateinischen Rhetoren übernommen habe (CQ 54, S. 74 ff.), hängt ganz von seiner Herabdatierung der Schrift in die Zeit um 50 v. Chr. ab, da nur so zwischen den in ihr erwähnten Ereignissen (bis etwa 86 v. Chr.) und der Abfassungszeit des Werkes ein genügender zeitlicher Abstand bleibt, in dem die anderen Rhetoren gewirkt haben könnten. Eine solche Herabdatierung ist aber unannehmbar, da keine vernünftige Erklärung dafür zu finden ist, warum Geschehnisse bis zur Zeit des Bundesgenossenkrieges und des Tribunates des Sulpicius so oft zur Sprache kommen, auf Ereignisse nach 86 aber nirgends angespielt wird. Die Echtheit einiger Dichterzitate wird gegen F. MARX bereits von J. TOLKIEHN, *Zu den Dichterzitaten in der Rhetorik des Cornificius*, Berl. Philol. Wochenschrift 37, 1917, 825 ff. verteidigt.

³⁸ 4, 1, 2: Ennius, C. Gracchus; 4, 2, 2: C. Gracchus, Crassus; 4, 4, 7: Ennius (ergänzt), Pacuvius; 4, 5, 7: Cato, Gracchen, Laelius, Scipio, Galba, (M. Aemilius Lepidus) Porcina, Crassus, Antonius, Dichter, Historiker. Dieser Kanon der Vorbilder blieb auch später

L. Licinius Crassus, wobei er letzteren sogar einmal mit Namensnennung zitiert,³⁹ freilich nur um vorzuführen, wie andere Handbücher der Rhetorik die Regeln mit fremden Beispielen erläutern. Seine Vertrautheit mit der römischen Literatur steht demnach fest. Sie geht auch daraus hervor, daß er mehrfach fehlerhafte Wendungen anderer Autoren anführt,⁴⁰ wozu er sich die Freiheit ausdrücklich vorbehalten hat.⁴¹

Starke Anklänge an frühere römische Redner lassen sich aber in dem Werk keineswegs nur bei fehlerhaften Beispielen nachweisen. Mehrere Stellen berühren sich nämlich so eng mit Passagen aus Reden Ciceros, daß durch die Übereinstimmung die Benutzung gemeinsamer römischer Vorbilder nahegelegt wird,⁴² ein Beispiel ist weitgehend der berühmten Rede des Crassus gegen M. Junius Brutus nachgebildet,⁴³ ein weiteres⁴⁴ entfaltet in breiter Ausführung die bei Quintilian⁴⁵ knapp

verbindlich: Crassus bei Cic. de or. 1, 34, 154 nennt Ennius und (C.) Gracchus; Sen. ep. 114, 13 Gracchus und Crassus (neben C. Scribonius Curio). Cicero verkürzt de inv. 1, 4, 5 die Reihe ad Her. 4, 5, 7 (M. GELZER, Cicero, ein biographischer Versuch, 1969, 11 Anm. 91), Tusc. disp. 1, 3, 5 zählt er genau die gleichen Namen wie der Auctor auf (außer Crassus und Antonius) und bringt nur zusätzlich C. Papirius Carbo; vgl. M. GELZER, Die Nobilität der römischen Republik, 1912, 56 f. = Kl. Schr. I, 1962, 76.

³⁹ 4, 3, 5; ausführlicher bringt das Zitat Cic. de or. 1, 52, 225; parad. stoic. 5, 41; vgl. H. MALCOVATI, Oratorum Romanorum fragmenta liberae rei publicae³ (= ORF³), 1967, 244.

⁴⁰ 4, 12, 18: Caelius Antipater (= H. PETER, HRR I², frg. 24 B) und mehrere Dichterfragmente; 2, 20, 33: C. Scribonius Curio (H. MALCOVATI, ORF³, 174; das Beispiel stammt freilich aus dem rhetorischen Schulunterricht, da es sich im gleichen Zusammenhang auch bei Cic. de inv. 1, 43, 80 findet). Schwerlich hierher gehört 2, 28, 45: P. Sulpicius Rufus (H. MALCOVATI, ORF³, 282), da die Kenntnis dieser Rede auf persönliches Erleben zurückzuführen sein wird.

⁴¹ 4, 12, 18: *nam hic nihil prohibet in vitiis alienis exemplis uti.*

⁴² F. MARX (zu den St.) gibt folgende Parallelen: 4, 22, 31 – de har. resp. 19, 41. 20, 43 (s. aber u. Anm. 76; vgl. Anm. 59); 4, 25, 34 – pro Quinct. 30, 94; 4, 55, 68 – Verr. 2, 5, 161. Die Meinung von F. MARX, aaO. 105 f., es handle sich bei 4, 55, 68 um ein Stück aus einer Deklamationsübung «Accusatur Scipio Nasica quod sua manu Ti. Gracchum interficerit», ist ganz unbegründet, da nichts im Text auf eine fingierte oder nicht fingierte Anklage hindeutet. Im übrigen beweist der von Poseidonios abhängige Diodor (34, 33, 6), daß die Tradition, Nasica habe Ti. Gracchus persönlich erschlagen, kein Produkt der Rhetorenschule sein kann. G. CARDINALI, Studi Graccani, 1912, 20 mit Anm. 1, will den Auctor und Poseidonios sogar auf die gleiche Quelle zurückführen; s. aber J. v. UNGERN-STERNBERG, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. Senatusconsultum ultimum und hostis-Erläuterung, Vestigia 11, 1970, 24 mit Anm. 78. 61 Anm. 30: Die Übereinstimmung resultiert aus einer in unterschiedlicher propagandistischer Absicht erfolgten, im Ergebnis aber identischen Vereinfachung des Geschehensablaufes. Auch ED. MEYER, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, Kl. Schr. I², 1924, 413 (vgl. 414 Anm. 1), nimmt ohne weiteres eine Vorlage des Auctors an; E. BADIAN, The Early Historians, in: Latin Historians, ed. by T. A. DOREY, 1966, 32 Anm. 59, vermutet Abhängigkeit von der Schrift des C. Gracchus an M. Pomponius.

⁴³ Vgl. 4, 13, 19 mit Crassus bei Cic. de or. 2, 54, 226 (H. MALCOVATI, ORF³, 256); s. F. MARX, aaO. 116 f. ⁴⁴ Ad Her. 4, 16, 23. ⁴⁵ 5, 11, 39 (H. MALCOVATI, ORF³, 95).

zusammengefaßte Meinung des älteren Cato, daß eine ehebrecherische Frau des Giftmordes angeklagt von vornherein als schuldig zu betrachten sei.⁴⁶

Der Widerspruch zwischen der Versicherung des Auctors, er verweise keine Zitate, und den soeben dargelegten Beobachtungen ist seit jeher so erklärt worden, daß man zwar einräumte, daß der anonyme Verfasser «eine Menge Reminiszenzen aus geschriebenen und nicht geschriebenen Reden verarbeitete, ja Schlagwörter, welche aus beiden in den Beispielschatz der Rhetorenschule übergegangen waren und oft gebraucht wurden, gelegentlich geradezu wiederholte»,⁴⁷ im übrigen aber darauf verwies, daß eine wörtliche Entlehnung nicht zu belegen sei, und damit die Glaubwürdigkeit des Auctors zu retten versuchte.⁴⁸ Grundsätzlich ist aber dagegen einzuwenden, daß praktisch kaum zu klären ist, wo die Trennungslinie zwischen «Anlehnung» und «Entlehnung», die J. BRZOSKA⁴⁹ ziehen will, verlaufen soll, zumal angesichts der geringen auf uns gekommenen Fragmente der in Betracht kommenden Redner das Vergleichsmaterial fehlt, um den Grad etwaiger Übereinstimmungen festzustellen.

Andererseits finden sich Passagen, die so gut zu anderweitig bezeugten Reden passen oder in eine bestimmte Situation gehören, daß der Schluß, sie seien von da übernommen worden, sehr naheliegt. Für einen Abschnitt, in dem der als strenger Richter bekannte⁵⁰ L. Cassius Longinus Ravilla angeredet wird,⁵¹ ist er denn auch schon häufig gezogen worden, indem man ihn als ein Fragment der berühmten Rede des Crassus ansprach, die er im Jahre 113 für Licinia im Vestalinnenprozeß hielt.⁵² In die erregten Auseinandersetzungen des Jahres 90 um die Frage, ob die Bundesgenossen in Rom heimliche Mitwisser gehabt hätten, führt uns ein längeres Redestück, zu dem H. CAPLAN⁵³ bemerkte, sein Inhalt entspreche dem, was der Volkstribun Q. Varius Hybrida zur Unterstützung seines Gesetzesantrages gesagt haben könne. Vor allem aber hat H. FUCHS darauf hingewiesen, daß eine Rede aus der

⁴⁶ Vgl. auch die Hinweise auf die Verteidigung des Q. Servilius Caepio wegen seiner Niederlage bei Arausio: 1, 14, 24 (H. MALCOVATI, ORF³, 218) sowie auf die Rede seines Sohnes gegen das Getreidegesetz des L. Appuleius Saturninus im Senat: 1, 12, 21 (H. MALCOVATI, ORF³, 295) und die Reden im folgenden Prozeß: 2, 12, 17; 4, 25, 35.

⁴⁷ H. JORDAN, Zu lateinischen Prosakern, Hermes 8, 1874, 75.

⁴⁸ R. KROEHNERT, De Rheticis ad Herennium, Diss. Königsberg 1873, 29 f.; F. MARX, aaO. 116; vgl. H. CAPLAN, aaO. S. XXXI f. 228 Anm. c.

⁴⁹ RE 4, 1614.

⁵⁰ Vgl. Cic. pro Sex. Rosc. Am. 30, 84 f.

⁵¹ Ad Her. 4, 35, 47.

⁵² Vgl. TH. MOMMSEN, Röm. Strafr., 208 Anm. 1; N. HÄPKE, RE 13 (1926) 256, s. v. Licinius Nr. 55; H. CAPLAN z. St.; H. MALCOVATI, ORF³, 242. W. KUNKEL, Untersuchungen zur Entwicklung des röm. Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, ABAW, N. F., H. 56, 1962, 46 Anm. 175, hält das Zitat für ein Stück aus einer wirklich gehaltenen Rede, zweifelt aber, ob diese den Vestalinnenprozeß betraf. Die Rede des Crassus bezeugt Cic. Brut. 43, 160: *defendit postea Liciniam virginem ... orationisque eius scriptas quasdam partes reliquit.*

⁵³ 4, 9, 13 (vgl. 4, 11, 16); H. CAPLAN z. St.; G. CALBOLI, Kommentar, 292.

Zeit der marianisch-sullanischen Kämpfe zitiert wird – Roma selbst tritt auf und klagt die Uneinigkeit der Bürger an –, deren Nachwirkungen auch sonst in der römischen Literatur zu fassen sind.⁵⁴

Einige Beobachtungen sprechen also für die Annahme, daß keineswegs alle Beispiele dem Auctor selbst zugeschrieben werden dürfen. Bestätigt wird sie durch die bereits angedeutete Konsequenz (o. S. 147 ff.), die sich aus dem Nachweis M. GELZERS, daß die Rhetorik ad Herennium keine populare Tendenzschrift ist, ergibt. Solange man nämlich dem Auctor politische Absichten unterstellt, war es möglich anzunehmen, daß er die im folgenden zu besprechenden popularen Beispiele selbst gebildet oder doch weitgehend nachempfunden habe. Dem politisch unbeteiligten⁵⁵ Verfasser eines rhetorischen Handbuches aber eine bis in die Einzelheiten treffende⁵⁶ Nachbildung popularer Propaganda zuzutrauen, fällt sehr schwer. Welche Motive sollten ihn dazu angetrieben haben? Entschieden vorzuziehen ist demgegenüber die Annahme, daß wir hier Stücke aus wirklich gehaltenen Reden vor uns haben, die der Auctor – allenfalls mit kleinen Änderungen im Wortlaut⁵⁷ – für seine Zwecke verwendet hat.⁵⁸

Die popularen Beispiele

a) *Tiberium Graccum rem publicam administrantem prohibuit indigna nex diutius in eo commorari. Gaio Gracco similis occis*(i)*o est oblata, quae virum rei publicae amantissimum subito de sinu civitatis eripuit. Saturninum fide captum malorum perfidia *(per)* scelus vita privavit. Tuus, o Druse, sanguis domesticos parietes et voltum parentis⁵⁹ aspersit. Sulpicio, qui paulo ante omnia concedebant,*

⁵⁴ 4, 53, 66; H. FUCHS, Zu einigen Aussagen des Horaz, in: Westöstliche Abhandlungen, Festschr. R. Tschudi, 1954, 43. Er nennt Hor. ep. 16, 1–14; Verg. Aen. 2, 195–198; Tac. hist. 3, 72.

⁵⁵ Das beweisen allein schon die nebeneinanderstehenden Stücke optimatischen und popularen Inhalts; s. o. S. 148.

⁵⁶ S. besonders die Ausführungen zu 4, 36, 48, 37, 49; u. S. 158 ff.

⁵⁷ Vgl. H. FUCHS, aaO. 43 Anm. 11.

⁵⁸ Zu bemerken ist noch, daß der Auctor das Vorwort zu Buch 4 einem griechischen Rhetor entnommen hat (F. MARX, aaO. 112 f.; H. CAPLAN, aaO. 228 Anm. c; K. BARWICK, Die Vorrede zum zweiten Buch der rhetorischen Jugendschrift Ciceros und zum vierten Buch des Auctor ad Herennium, Philol. 105, 1961, 312 ff.). Ein Vergleich mit dem Prooemium zum zweiten Buch von *De inventione*, in dem Cicero «ohne Rücksicht darauf, daß das in der Vorrede Gesagte auf seine eigene Arbeit nicht zutrifft» (K. BARWICK, aaO. 309), einem griechischen Autor folgend angibt, er habe seine Lehre aus vielen Werken zusammengetragen, legt den Schluß nahe, daß auch am Anfang von ad Her. 4 ein griechischer Rhetor durch den Mund des Auctors mehr verspricht, als dieser selbst zu halten gesonnen war.

⁵⁹ Es ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob unter *voltum parentis* mit H. BOCHMANN, De Cornifici auctoris ad Herennium qui vocatur rerum Romanarum scientia, Diss. Leipzig 1875, 24 f., und I. HAUG, Der römische Bundesgenossenkrieg 91–88 v. Chr. bei

eum brevi spatio non modo vivere, sed etiam sepeliri prohibuerunt (ad Her. 4, 22, 31).

Der Abschnitt stellt in stilistisch anspruchsvoller Form das Schicksal der fünf Volkstribune Ti. und C. Gracchus, L. Appuleius Saturninus, M. Livius Drusus und P. Sulpicius Rufus vor Augen. Die kunstvoll variierten Umschreibungen ihres Todes, der Wechsel in den Kasus bei den Eigennamen (zu dessen Demonstration soll das Beispiel dienen) unterstreichen nur den streng parallelen Grundaufbau. Zugleich steigert sich der Ton zu immer höherem Pathos.⁶⁰ Alles soll eine einheitliche Stimmung erzeugen. So bezieht man unwillkürlich die von den einzelnen gemachten Aussagen auf alle. Fünf vaterlandsliebende Staatsmänner fallen dem Haß und der Treulosigkeit ihrer Gegner zum Opfer.⁶¹

Das schöne Beispiel popularer Propaganda zeigt uns, daß schon um 86 v. Chr.⁶² diese Volkstribunen in enge Beziehung zueinander gebracht worden sind. Das ge-

Titus Livius, Würzburger Jbb. f. d. Altertumswiss. 2, 1947, 113 Anm. 1, die Büste des Vaters, des älteren M. Livius Drusus, Konsul 112 v. Chr., zu verstehen ist, oder mit F. MÜNZER, Röm. Adelsparteien und Adelsfamilien, 1920, 403 f., und in: RE XIII, 1926, 880, s. v. Livius Nr. 18 Cornelia, die Mutter des Tribunen (H. CAPLAN, z. St.: «your mother's face»). Daß ein so pathetischer Ausruf popularer Tendenz ausgerechnet auf den älteren Drusus, den erbitterten Gegner des C. Gracchus, angespielt haben soll, ist aber recht unwahrscheinlich. F. MÜNZER, aaO. 404, meint, das Fragment entstamme «einer Rede, die etwa bei der Wiedereinsetzung einer demokratischen Regierung im Jahre 86 gehalten und auch von Cicero gehört wurde». Sie habe möglicherweise über Ciceros Consolatio auf Sen. ad Marc. 16, 3 f. und Octavia 887 ff. gewirkt; vgl. H. CAPLAN, z. St.; zurückhaltender ist S. PANTZERHIELM-THOMAS, Den antikke Tradition om Graccherne, 1919, 55.

⁶⁰ An den Verben ist das besonders deutlich: *prohibuit commorari – subito eripuit – privavit – aspersit – prohibuerunt*: aber jetzt sogar an der Bestattung! An sich hätte man das schon von Ti. Gracchus sagen können (Val. Max. 1, 4, 2 Nep.; Auct. de vir. ill. 64, 8; zu Plut. Ti. Gracch. 20, 4 s. E. BADIAN, Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution, ANRW I 1, 727 Anm. 172) und ebenso von C. Gracchus (Plut. C. Gracch. 17, 6; zur abweichenden Version des Oros. 5, 12, 9 s. E. KORNEMANN, Zur Gesch. der Gracchenzeit, Klio-Beih. 1, 1903, 17; F. MÜNZER, RE 2 A (1923) 1396, s. v. Sempronius Nr. 47). Welchen Eindruck die Verweigerung der Bestattung machte, zeigt die Antrittsrede des C. Gracchus als Volkstribun im Jahre 123 (Plut. C. Gracch. 3, 6; vgl. 14, 2, 15, 4) und – nach der Vermutung von C. CICORIUS, Untersuchungen zu Lucilius, 1908, 144 ff. – Lucilius v. 691 M.

⁶¹ Mit *qui concedebant – prohibuerunt* wird der Senat bezeichnet. Plut. Sull. 9 gibt, was mit *concedebant* im popularen Sinn ausgedrückt wird, aus optimatischer Sicht wieder: ή δὲ σύγκλητος ἦν μὲν οὐχ αὐτῆς ἀλλὰ τοῖς Μαρίου καὶ Σουλπικίου διφερεῖ προστάγμασι. Der Senat verhängte die Acht über die wichtigsten Gegner Sullas: Τότε δὲ Σουλπικίου δημορχοῦντα ἔτι καὶ σὺν αὐτῷ Μάριον . . . πολεμίους Τρωμαίων ἐψήφιστο εἶναι καὶ τὸν ἐντυχόντα νηποινεὶ κτείνειν ή ἀνάγειν ἐπὶ τοὺς ὑπάτους (App. bell. civ. 1, 60, 271); s. dazu v. UNGERN-STERNBERG, Notstandsrecht, 74 f. (dort weitere Lit.).

⁶² Die Rede, der das Fragment entstammt, muß nach dem Jahr 88 (Todesjahr des Sulpicius) und kurz vor der vermutlichen Entstehungszeit des Werkes (zw. 86 und 82) gehalten worden sein.

schieht äußerlich durch das allen gemeinsame gewaltsame Ende, dabei wird aber die Erinnerung an ihre politischen Absichten geweckt, die auf diese Weise auch zusammenhängend erscheinen.

Die Traditionsbildung⁶³ der popularen Vorkämpfer gegen die Senatsherrschaft, gerade mit dem Hinweis auf die unverdiente, grausame Ermordung der jeweiligen Vorgänger, setzte unmittelbar nach dem Tode des Ti. Gracchus ein. Besonderen Anlaß dazu gab der Kampf um die *lex Papiria* (131 v. Chr.⁶⁴), die die Möglichkeit der Wiederwahl von Volkstribunen gesetzlich festsetzen sollte. Dem Antragsteller, C. Papirius Carbo, hielt L. Crassus später (119 v. Chr.) vor: ... *quod Ti. Gracchi mortem saepe in contionibus deplorasti*,⁶⁵ was sich wohl vor allem auf sein damaliges Volkstribunat bezieht. Ebenso beschwore C. Gracchus in seiner Rede für den Antrag Carbos das Andenken an seinen Bruder: *pessimi Tiberium fratrem meum optimum interfecerunt. em! videte quam par pari sim.*⁶⁶

Das Schicksal des Bruders, das er auch in einer eigenen, an seinen Freund M. Pomponius gerichteten Schrift darstellte,^{67a} blieb für ihn während seiner politischen Laufbahn ständiger Bezugspunkt. Wie er zu Beginn seines ersten Tribunatsjahres bei jeder Gelegenheit das Volk daran erinnerte,⁶⁷ so brach er kurz vor seinem Tode in die Klage aus: *quo me miser conferam? quo vortam? in Capitoliumne? at fratri sanguine redundant...*⁶⁸

In der Folgezeit stellte – jedenfalls in der Rede bei Sallust (s. u.) – der Volkstribun C. Memmius (111 v. Chr.) dem Volk das Schicksal der beiden Gracchen vor Augen: ... *quam foede quamque inulti perierint vostri defensores.*⁶⁹ L. Appuleius Saturninus veranlaßte während seines ersten Tribunats (103 v. Chr.)⁷⁰ den Freigelassenen L. Equitius, sich als C. Gracchus, den Sohn des Tiberius, auszugeben. Die gracchische Tradition war im Volk so lebendig, daß Equitius trotz der Ab-

⁶³ Zu dieser Frage grundlegend J. MARTIN, Die Popularen, 124 f. 182. 185 f. 191. bes. 216 ff. Die folgenden Ausführungen haben zum Ziel, entgegen der von J. MARTIN vertretenen Ansicht, daß zuerst Saturninus «mit dem Aufbau einer popularen Tradition begonnen» habe, deren Vorhandensein bereits für die vorhergehende Zeit zu erweisen. Zur gracchischen Tradition vgl. CH. MEIER, Res publica amissa, 108. 135; E. BADIAN, aaO. 677 f.

⁶⁴ Zur Frage der Datierung s. zuletzt J. v. UNGERN-STERNBERG, aaO. 44 Anm. 1.

⁶⁵ H. MALCOVATI, ORF³, 241; vgl. CH. MEIER, RE Suppl. 10, 584.

⁶⁶ H. MALCOVATI, ORF³, 178; s. dazu CH. WIRSZUBSKI, Libertas als politische Idee, 1967, 49 Anm. 43.

^{67a} H. PETER, HRR I², 119; dazu M. SCHANZ-C. HOSIUS, aaO. 204f.; E. BADIAN, The Early Historians, 13 f., und: ANRW I 1, 678.

⁶⁷ Plut. C. Gracch. 3, 4 f.: ... ἀνακλαιομένῳ τὸν ἀδελφόν. ἐνταῦθα γὰρ ἐξ ἀπάσης προφάσεως περιῆγε τὸν δῆμον ...

⁶⁸ H. MALCOVATI, ORF³, 196.

⁶⁹ Sall. Jug. 31, 2; vgl. 31, 7.

⁷⁰ Auct. de vir. ill. 73, 3; vgl. T. R. S. BROUGHTON, The Magistrates of the Roman Republic (= MRR) I, 1951, 563. 565 Anm. 5; s. aber F. MÜNZER, RE 6 (1907) 322f., s. v. Equitius Nr. 3.

lehnung durch den Zensor Q. Caecilius Metellus Numidicus (102/1 v. Chr.) und Sempronia, die Schwester der Gracchen, im Jahre 100 zum Volkstribunen gewählt wurde.⁷¹

In dem Text des Auctors findet sich erstmals die vollständige Reihe der großen popularen Volkstribune: Ti. und C. Gracchus, Saturninus, Sulpicius Rufus.⁷² Bemerkenswert ist dabei vor allem, daß Livius Drusus (*tr. pl.* 91 v. Chr.) in diese Aufzählung einbezogen wird. Er hatte sein Amt als Vorkämpfer des Senats angetreten,⁷³ sah sich aber gezwungen, zur Verbreiterung seiner politischen Basis auf große Teile des Programms der Gracchen, insbesondere des C. Gracchus, zurückgreifen.⁷⁴ Deshalb geriet er gegen Ende seines Tribunates in scharfen Gegen- satz zur Mehrheit des Senates.⁷⁵ Seine Gesetze wurden für ungültig erklärt.⁷⁶

Dem Versuch der Popularen, Livius Drusus als einen der Ihren für sich in Anspruch zu nehmen, war kein dauernder Erfolg beschieden. Bereits Cicero nennt ihn nur einmal neben den vier anderen Tribunen,⁷⁷ und sein Urteil hatte für die Meinungsbildung der Folgezeit großes Gewicht. Daß diese Auffassung aber dem Gefühl der Zeitgenossen weitgehend entsprach, geht nicht nur aus einem gleich zu sprechenden weiteren Fragment des Auctors hervor, sondern auch aus einer Rede des aufrechten Optimaten⁷⁸ C. Papirius Carbo Arvina, die er als Volkstribun im

⁷¹ KLEBS, RE 2 (1895) 264, s. v. Appuleius Nr. 29; vgl. J. MARTIN, aaO. 182f. Ein Nachklang der Affäre bei Cic. in *Verr.* 2, 1, 151. ⁷² S. dazu CH. MEIER, aaO. 573.

⁷³ Cic. pro Mil. 7, 16: *senatus propugnator atque illis quidem temporibus paene patronus*; Diod. 37, 10, 1: *προστάτης τῆς συγκλήτου* (nach Poseidonios); vgl. Vell. Pat. 2, 13f.; die weiteren Zeugnisse bei F. MÜNZER, RE XIII 865 f.

⁷⁴ Liv. ep. 70 (von Livius abhängig Tac. ann. 3, 27, 2; F. MÜNZER, aaO. 881); Sen. brev. vit. 6, 1: *cum leges novas et mala Gracchana movisset*; vgl. ad Marc. 16, 4; Flor. 2, 5, 6; s. F. MÜNZER aaO. 869f.; I. HAUG, aaO. 103 mit Anm. 4; E. GABBA, M. Livio Druso e le riforme di Silla, ASNP, ser. II-33, 1964, 1ff.; CH. MEIER, Res publica amissa, 211ff.; zuletzt E. J. WEINRIB, The Judiciary Law of M. Livius Drusus (*tr. pl.* 91 B. C.), Historia 19, 1970, 439 ff.; E. GABBA, ANRW I 1, 789f.

⁷⁵ Vgl. die bemerkenswerten Ausführungen Sall. (?) ep. ad Caes. 2, 6, die K. VRETSKA, C. Sallustius Crispus. Invektive und Episteln II, 1961, 121f. zu sehr von der Absicht des Schreibers bestimmt sein läßt.

⁷⁶ Cic. pro Corn. 1, 25; Ascon. in Corn. 55 St.; de dom. 16, 41; Diod. 37, 10, 3; s. F. MÜNZER, aaO. 872f.

⁷⁷ In Vatin. 9, 23, wo Cicero freilich die revolutionäre Haltung der Tribune dadurch etwas relativiert, daß er ganz allgemein von turbulenten Zeiten spricht und auch Cinna und Sulla nebeneinander nennt (anders pro Corn. 2, 5; har. resp. 19, 41. 20, 43 [dazu J. O. LENAGHAN, A Commentary on Cicero's Oration De Haruspicum Responso, 1969, 159 ff.]; de leg. 3, 9, 20). Eingehend behandelt diese Stellen W. SCHRECKENBERG, Ciceros Verhältnis zu den Gracchen und ihren revolutionären Nachfolgern, Diss. Köln 1950 (ungedr.), 24f. 89 f. 94 ff. 143 ff. Die Gleichmäßigkeit der Aufzählungen Ciceros, besonders aber das Fehlen des Drusus, spricht gegen die Annahme von F. MARX und H. CAPLAN (z. St.), daß ad Her. 4, 22, 31 und Cic. har. resp. 19, 41. 20, 43 auf das gleiche Vorbild zurückgehen.

⁷⁸ Cic. ad fam. 9, 21, 3; vgl. H. MALCOVATI, ORF³, 303; einschränkend F. MÜNZER, RE 18, 3 (1949) 1034, s. v. Papirius Nr. 40.

Jahre 90, also kurz nach dem Tode des Livius Drusus, hielt: *O Marce Druse, patrem appello: tu dicere solebas sacram esse rem publicam: quicumque eam violavissent, ab omnibus esse ei poenas persolutas, patris dictum sapiens temeritas filii comprobavit.*⁷⁹ Höhnisch werden dem Sohn die Worte des Vaters vorgehalten, der wahre *patronus senatus*⁸⁰ dem falschen gegenübergestellt. Mit den «zu Recht Bestraften» kann der Vater Drusus nur auf die Gracchen angespielt haben. In den Worten des Carbo ist aber sicher auch Saturninus mitgemeint. Ihr Schicksal wird mit dem des jüngeren Drusus verglichen, der somit – ganz in derselben Weise wie in dem Fragment des Auctors, aber mit der umgekehrten Absicht – in ihre Reihe gestellt wird.

Zu bedenken ist freilich, daß Carbo ein erbitterter Feind des L. Licinius Crassus war,⁸¹ der im Jahre 119 v. Chr. die Verurteilung seines Vaters herbeigeführt hatte.⁸² Der persönliche Gegensatz zu dem *consiliarius*⁸³ des Drusus mag sein Urteil über diesen wesentlich bestimmt haben. Ähnliche Überlegungen gelten jedoch für die gegenteiligen Zeugnisse des Poseidonios (Diodor) und Cicero (s. Anm. 73), die über Livius für die antike, aber auch für die moderne Geschichtsschreibung maßgebend wurden: Beide standen der Umgebung des Drusus nahe.⁸⁴

Entscheidend ist wohl, ob man wie sie den Akzent auf die unzweifelhaft optimatenfreundlichen Anfänge seines Tribunats legt oder wie Carbo auf dessen Ende. F. MÜNZER⁸⁵ vergleicht Drusus mit C. Gracchus – das ist von dem Programm beider her wohl begründet –, in manchem liegt aber die Erinnerung an seinen Bruder Tiberius näher. Wie dieser wurde Drusus durch die innere Logik des von ihm in Gang gesetzten Ereignisablaufs zu einem Verhalten gezwungen, das er ursprünglich nicht beabsichtigt hatte. Spätestens als sich die Senatsmehrheit gegen ihn stellte, wurde er im eigentlichen Sinne des Wortes zu einem «Popularen».⁸⁶ Seine damaligen Gegner ebenso wie der unbekannte Verfasser des behandelten Fragments in der Rhetorik ad Herennium mögen das schärfer als er selbst und seine Freunde gesehen haben.

⁷⁹ H. MALCOVATI, ORF³, 304; vgl. I. HAUG, aaO. 114; W. SCHRECKENBERG, aaO. 121 Anm. 567 (setzt die Stelle in Parallele zu dem Ausspielen des Vaters der Gracchen gegen seine Söhne); E. GABBA, Appiano e la storia delle guerre civili, 1956, 14.

⁸⁰ Suet. Tib. 3, 2; dazu F. MÜNZER, RE 13 (1926) 858, s. v. Livius Nr. 17.

⁸¹ Cic. de or. 3, 3, 10; Val. Max. 3, 7, 6.

⁸² Die Belege bei T. R. S. BROUGHTON, MRR I, 526.

⁸³ Cic. de dom. 19, 50; vgl. de or. 1, 21, 97.

⁸⁴ Dazu F. MÜNZER, RE 13, 859 f.; W. SCHRECKENBERG, aaO. 128 ff.; vgl. I. HAUG, aaO. 118.

⁸⁵ AAo. 881; vgl. H. LAST, CAH IX, 1932, 183 f.

⁸⁶ Wenn auch – das zeigt besonders die eingehende Analyse seines Wirkens bei J. MARTIN, aaO. 193 ff. – niemals aus freien Stücken. Bis zum äußersten wollte Drusus auf keinen Fall gehen: Er interzedierte nicht gegen den Senatsbeschuß, der seine Gesetze aufhob (Diod. 37, 10, 3). S. ferner CH. MEIER, RE Suppl. 10, 578 f., und: Res publica amissa, 214.

Ihr Urteil hat sich aber nicht durchgesetzt. Erst in der systematisierenden Geschichtsschreibung der Kaiserzeit wird M. Livius Drusus in das Schema der *quatuor seditiones*, zusammen mit den Gracchen und Saturninus, eingereiht.⁸⁷

b) ... *ut si quis Drusum Graccum nitorem⁸⁸ obsoletum <dicat>* (ad Her. 4, 34, 46).

In diesem Fragment wird Drusus noch klarer mit den Gracchen in Verbindung gebracht, aber mit polemischer Absicht: Er hat wohl Punkte ihres Programms, ihr Format erreicht er jedoch nicht.⁸⁹ Sehr bezeichnend für seine Stellung zwischen den Fronten ist es, daß nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, von welcher Seite die boshaft Formulierung stammt. Ein Optimat mag ihn als «kleinen Gracchus» verhöhnt haben, wahrscheinlicher ist es, daß ein unzufriedener Popularer Drusus vorwarf, er verwässere die Ziele der von den Gracchen ausgelösten Bewegung.⁹⁰ Trifft diese Annahme zu, so wird im Vergleich mit der unter (a) besprochenen Stelle deutlich, wie wenig man mit einer einheitlichen popularen Meinung rechnen darf.

c) *Noli, Saturnine, nimium populi frequentia fretus esse: inulti iacent Gracci* (ad Her. 4, 54, 67).⁹¹

Die Gleichartigkeit der Bestrebungen des L. Appuleius Saturninus mit denen der Gracchen ist vorausgesetzt, in scharf zugespitzter Formulierung wird enthüllt, warum sie zum Scheitern verurteilt waren. Das Volk läßt sich zunächst durch das Programm verlocken, von der Beredsamkeit der Tribunen⁹² mitreißen, aber es ist nicht beständig. Es sieht ihrem Untergang ruhig zu und unternimmt nichts, um ihn zu rächen.

Bereits ein Jahr nach dem Tode des C. Gracchus wurde der Konsul L. Opimius vom Volk freigesprochen.⁹³ Zur selben Zeit⁹⁴ durfte der Leiter der *quaestio extra-*

⁸⁷ Tac. ann. 3, 27, 2 (eingeschränkt: *largitor nomine senatus*); Flor. 2, 1–5; Ampel. 26; Augustin. de civ. Dei 3, 26 (beide nach Florus: I. HAUG, aaO. 111. 129); s. auch die Seecastellen o. Anm. 74, die aber möglicherweise auf die in ad Her. 4, 22, 31 vorliegende Rede zurückgehen (o. Anm. 59). Zu Lucan. 6, 795 und Plin. n. h. 25, 21, 52 vgl. J. MARTIN, aaO. 193 f.

⁸⁸ Zum Text s. G. CALBOLI, Cornificiana 2, 89.

⁸⁹ H. LAST, aaO. 184. An sich könnte auch eine Beziehung auf den älteren Drusus erwogen werden; da die Beispiele des Auctors aber mit der zeitlichen Nähe zur Abfassungszeit des Werkes erheblich zunehmen, dürfte wohl der Sohn gemeint sein.

⁹⁰ So G. CALBOLI, aaO. 89.

⁹¹ H. CAPLAN, aaO. S. XXIV, sieht in dem Ausruf offenbar eine optimatische Tendenz. Er paßt aber gut zu den unter (d) und (e) angeführten Stücken, die zweifellos popularer Herkunft sind.

⁹² Cic. Brut. 62, 224: *Seditiosorum omnium post Gracchos L. Appuleius Saturninus eloquentissimus visus est.*

⁹³ Cic. pro Sest. 67, 140: (*Opinium*) *flagrantem invidia propter interitum C. Gracchi ipse populus Romanus periculo liberavit*; vgl. Brut. 34, 128; Liv. ep. 61.

⁹⁴ S. dazu T. R. S. BROUGHTON, MRR I, 525 Anm. 3.

ordinaria gegen die Anhänger des Ti. Gracchus (132 v. Chr.), P. Popillius Laenas, aufgrund eines Gesetzes des Volkstribunen L. Calpurnius Bestia aus der Verbannung zurückkehren.⁹⁵

Die Fragmente machen deutlich, wie sehr man schon im zeitgenössischen Rom das Vorgehen der Volkstribunen in einen Zusammenhang brachte. Die Gracchen sind dabei die beherrschenden Gestalten. Ihr Schicksal wird Saturninus, ihr Programm Drusus vorgehalten.

Ebenso lassen die beiden folgenden Bruchstücke aus einer tribunizischen Rede erkennen, Welch wichtige Rolle die Gracchen in der popularen Propaganda spielten. In der Anklage gegen das Volk, es habe selbst den Untergang seiner Verteidiger verschuldet, liegt ja zugleich die Berufung auf sie als die großen Vorbilder, in deren Nachfolge man sich stellt, und die Annahme, daß ihnen das Volk trotz seiner damaligen Untätigkeit immer noch anhängt. Die zwei Stücke zeigen aber auch, daß man über das Schicksal des Ti. und C. Gracchus nachdachte. Offenbar hatten ihr Wirken, der Jubel der Massen um sie und das ruhmlose Ende tiefen Eindruck gemacht⁹⁶ und schon bald zur Besinnung über die Ursachen ihres Scheiterns geführt.

d) *Licentia est cum apud eos quos aut vereri aut metuere debemus tamen aliquid pro iure nostro dicimus, quod eos aut quos ii diligunt aliquo in errato vere reprehendere videamur, hoc modo:*

«Miramini, Quirites, quod ab omnibus vestrae rationes deserantur? quod causam vestram nemo suscipiat? quod se nemo vestri defensorem profiteatur? Adtribuite vestrae culpae, desinite mirari. Quid est enim, quare non omnes istam rem fugere ac vitare debeant? Recordamini, quos habueritis defensores; studia eorum vobis ante oculos proponite; deinde exitus omnium considerate. Tum vobis veniat in mentem, ut vere dicam, neglegentia vestra sive ignavia potius illos omnes ante oculos vestros trucidatos esse, inimicos eorum vestris suffragiis in amplissimum locum pervenisse» (ad Her. 4, 36, 48).

e) *Est autem quoddam genus in dicendo licentiae, quod astutiore ratione comparatur, cum aut ita obiurgamus eos, qui audiunt, quomodo ipsi se cupiunt obiurgari... huiusmodi:*

«Nimium, Quirites, animis estis simplicibus et mansuetis; nimium creditis uniuscuique. Existimatis unum quemque eniti ut perficiat, quae vobis pollicitus sit. Erratis et falsa spe frustra iam diu detinemini stultitia vestra, qui quod erat in vestra potestate ab aliis petere quam ipsi sumere maluistis» (ad Her. 4, 37, 49).

⁹⁵ Cic. Brut. 34, 128; vgl. die Rückberufung des Numidicus im Jahre 98 v. Chr. nach dem Ende des Saturninus: *Q. Caecilius Metellus ab exilio ingenti totius (!) civitatis favore reductus est* (Liv. ep. 69).

⁹⁶ Vgl. auch ad Her. 4, 15, 22: *Te nunc adloquor, Africane, cuius mortui quoque nomen splendori ac decori est civitati. Tui clarissimi nepotes suo sanguine aluerunt inimicorum crudelitatem.*

Führer und Geführte werden in den beiden eng zusammengehörenden Stücken schroff unterschieden: hier Aktivität und Einsatz, dort Trägheit und Opportunismus. Die Massen lassen sich zwar für ein lockendes Ziel entflammen, aber bald erlischt ihr Interesse. Es bildet sich keine feste Partei, die Anhänger zerstreuen sich. So hat der Gegenangriff freien Raum. Niemand denkt daran, im Notfall bewaffnet einzugreifen. Nachdem die Katastrophe aber eingetreten ist, kommt es erst recht zu keiner Aktion, um die einstigen Helden des Volkes zu rächen. Man schließt sich der siegreichen Reaktion an und wählt ihre Vertreter zu den höchsten Ämtern. Hier wird eine grundlegende Schwäche popularer Politik angesprochen: Sie beruhte auf der ständigen Unterstützung durch die breiten Massen, und diese war nicht zu erreichen.⁹⁷

Im zweiten Fragment (e) wird das begründet. Sehr geschickt sagt der Redner dem Volk, die Fehlschläge der Vergangenheit seien nur von seiner Gutmütigkeit und Leichtgläubigkeit herzuleiten; es sei sich seiner eigenen Kraft gar nicht bewußt. Das mag man sich in der Tat lieber vorwerfen lassen als Treulosigkeit, im Grunde aber ist diese auch hier gemeint. Die Leute laufen in ihrer Wankelmüttigkeit jedem nach, der ihnen etwas verspricht, ohne viel darüber nachzudenken, von welcher Seite die Versprechungen kommen. Sie handeln nur nach ihrem (vermeintlichen) Vorteil, nicht nach politischen Prinzipien.

Einzelne dieser Gedanken hat bereits C. Gracchus ausgesprochen. So hießt er dem Volk vor, daß es der Ermordung seines Bruders Tiberius tatenlos zugesehen – «ὑμῶν δὲ ὁρώντων», ζητη, «Τιβέριον ξύλοις συνέκοπτον οὗτοι» (Plut. C. Gracch. 3, 6) – und auch später nichts gegen dessen Gegner unternommen habe.⁹⁸ Mit Recht wenden sich aber H. CAPLAN und G. CALBOLI (z. St.) gegen die Annahme,⁹⁹ daß in ad Her. 4, 37, 49 ein Fragment der Rede *De legibus promulgatis* des C. Gracchus vorliege, die er im Jahre 122 gegen seinen Kollegen M. Livius Drusus gehalten hat. Der Redner spricht von zeitlich zurückliegenden, nicht gegenwärtigen Vorgängen.¹⁰⁰

An dem inhaltlichen Bezug der Worte auf die Auseinandersetzung zwischen C. Gracchus und Drusus kann aber gleichwohl festgehalten werden. Sie beschreiben ausgezeichnet den Abfall der Menge zu dem optimatischen Konkurrenzpro-

⁹⁷ Die Passivität des Volkes illustriert auch ein weiteres Fragment: *Nam quae reliqua spes manet libertatis, si illis et quod libet, licet; et quod licet, possunt; et quod possunt, audent; et quod audent, faciunt; et quod faciunt, vobis molestum non est?* (ad Her. 4, 25, 34).

⁹⁸ AaO.; vgl. seine Rede für die *lex Papiria* (131 v. Chr.), die die Wiederwahl von Volkstribunen ermöglichen und damit deren Sicherheit vor Verfolgungen gewährleisten sollte: *nequaquam iniuriose nobis contumeliam imponi sinatis* (H. MALCOVATI, ORF³, 179).

⁹⁹ R. KROEHNERT, De Rheticis ad Herennium, 30.

¹⁰⁰ Nicht überzeugend ist dagegen der Hinweis von H. CAPLAN auf das Demosthenesfragment bei Rutilius Lupus, RhLM p. 21 (HALM). Die Ankläge erklären sich aus der gemeinsamen Figur der *παρρησία*.

gramm.¹⁰¹ Auch die Bemerkung des ersten Fragments: *inimicos eorum vestris suffragiis in amplissimum locum pervenisse*, paßt besonders gut auf Drusus, da unter *amplissimus locus* vor allem das Konsulat zu verstehen ist und Drusus der prominenteste Gegner der Gracchen war, der erst später zu diesem Amt gelangte.¹⁰² Er bekleidete das Konsulat im Jahre 112 v. Chr. Der damit gewonnene Terminus post quem legt den Gedanken an die historische Situation der Jahre 112/1 nahe, in denen der Volkstribun C. Memmius zum ersten Mal¹⁰³ seit dem Tode des C. Gracchus¹⁰⁴ scharfe Angriffe gegen die Optimaten richtete.

In der Tat finden sich zwischen dem Anfang der Rede, die Sallust den Memmius im Jahre 111 halten läßt (Jug. 31, 1–3)¹⁰⁵ und ad Her. 4, 36, 48 bemerkenswerte Übereinstimmungen. In beiden Fällen geht der Redner davon aus, daß das mangelnde Engagement für die Sache des Volkes nicht verwunderlich sei: *Multa me dehortantur a vobis – miramini ... quod ab omnibus vestrae rationes deserantur?*, in beiden Fällen folgt der begründende Hinweis auf das Schicksal der früheren Verteidiger des Volkes: *quam foede quamque inulti perierint vostri defensores – recordamini, quos habueritis defensores ...; deinde exitus omnium considerate,* und auf dessen eigene Trägheit: *ut vobis animus ab ignavia atque socordia corruptus sit – neglegentia vestra sive ignavia potius*, beide Male schließt der Ge-

¹⁰¹ Plut. C. Gracch. 9 f.; App. bell. civ. 1, 23, 101; vgl. Cic. Brut 28, 109; de fin. 4, 24, 66.

¹⁰² Zu erwägen ist ferner eine Beziehung auf L. Calpurnius Bestia, *tr. pl.* 121/0 – *cos.* 111, und M. Minucius Rufus, *tr. pl.* 121 (?) – *cos.* 110. Die erstere Annahme würde die Datierung des Fragments ins Jahr 111 (s. u.) unterstützen, aber auch die zweite ihr wohl nicht widersprechen, da die Auseinandersetzung in Rom in die Zeit nach dem Sommerfeldzug fiel (Sall. Jug. 28–29), die Konsulwahlen für 110 also bereits stattgefunden haben können. Überdies ist die Identität des Tribuns Minucius Rufus von 121 mit dem Konsul von 110 nicht gesichert (T. R. S. BROUGHTON, MRR I, 522 Anm. 3).

¹⁰³ Sallust im Prooemium zum bell. Jug. (5, 1): ... *quia tunc primum superbiae nobilitatis obviam itum est* (s. dazu die kritischen Bemerkungen von J. MARTIN, aaO. 171 ff.). Anders E. BADIAN, P. Decius P. f. Subulo, JRS 46, 1956, 91 ff., und in: From the Gracchi to Sulla, Historia 11, 1962, 214 f. (vgl. E. GABBA, ANRW I 1, 769), der aber die Bedeutung des Jahres 119 v. Chr. überschätzt. Es ist bezeichnend, daß für die Jahre 119–112 nur zwei Namen von Tribunen überliefert sind (C. Marius 119; Sex. Peducaeus 113).

¹⁰⁴ Diese zeitliche Bestimmung scheint mir trotz CH. MEIERS Widerspruch (*Res publica amissa*, 315 f.) bei Sallust impliziert.

¹⁰⁵ S. dazu P. ZANCAN, Prolegomena zu Sallusts *Bellum Jugurthinum*, (1942/3 =) Sallust, Wege d. Forschung 94, hg. von V. PÖSCHL, 1970, 128 ff.; K. VRETSKA, Studien zu Sallusts *Bellum Jugurthinum*, (1955 =) Sallust, 224 ff. (wichtig 228 ff. der Vergleich mit der Rede des C. Licinius Macer: hist. 3, 48 M.); W. STEIDLE, Sallusts historische Monographien, 1958, 56 ff.; D. C. EARL, The Political Thought of Sallust, 1961, 68 f. 118 f. (abzulehnen ist seine Behauptung, ad Her. 1, 5, 8 würden Anweisungen für populare Propaganda gegeben; der ganze Zusammenhang deutet auf Gerichtsreden). Die Feststellung von J. MARTIN, aaO. 175: «Die enge Verwandtschaft zwischen der Memmius- und der Macerrede legt ... die Vermutung nahe, daß Sallust Argumentationsweisen der nachsullanischen Zeit in das Jahr 111 übertragen hat», wird in dieser allgemeinen Form bereits dadurch widerlegt, daß die angeführten Stellen aus der Rhetorik ad Herennium diese Gedanken jedenfalls für die Zeit vor Sulla belegen.

dankengang mit einem Blick auf die Gegner: *etiam nunc timetis eos, quibus decet terrori esse – inimicos eorum vestris suffragii in amplissimum locum pervenisse.*

Die Namen der *defensores* werden in beiden Stücken nicht genannt. Memmius spricht bei Sallust erst in einem neuen Zusammenhang von den Gracchen und M. Fulvius (31, 7). Ad Her. 4, 31, 42 wird angedeutet, daß es vielleicht nicht immer ratsam war, direkt von den Gracchen zu reden: *Pronominatio est, quae sicuti cognomine quodam extraneo demonstrat id, quod suo nomine non potest appellare; ut si quis, cum loquatur de Gracchis: «At non Africani nepotes», inquiet, «istiusmodi fuerunt».* Weder die vorgetragenen Gedanken noch die sprachlichen Wendungen sind sonderlich originell. Bereits die ersten Worte der Sallustianischen Rede lehnen sich eng an die Rede Catos gegen Ser. Sulpicius Galba (149 v. Chr.) an: *multa me dehortata sunt huc prodire, anni, aetas, vox ...; verum enim vero cum tantam rem peragier arbitrarer.¹⁰⁶* Entsprechungen sind auch zu den oben (S. 159) zitierten Worten des C. Gracchus festzustellen; ebenso, um ein fernerrliegendes Beispiel zu nennen, zu Liv. 6, 17, 1 f. (Untergang des M. Manlius Capitolinus): *Audiebantur itaque propalam voces exprobrantium multitudini, quod defensores suos semper in praecipitem locum favore tollat, deinde in ipso discrimine periculi destituat: sic Sp. Cassium ... , sic Sp. Maelium ... oppressos, sic M. Manlium ... proditum inimicis; saginare plebem populares suos ut iugulentur.* Anklänge an ad Her. 4, 37, 49 finden sich in den Reden des M. Aemilius Lepidus (hist. 1, 55, 1 M.) und des C. Licinius Macer (hist. 3, 48, 8 ff. M.) in den Historien des Sallust.

Dennoch verläuft der Gedankengang in ad Her. 4, 36, 48 und Sall. Jug. 31, 1–3 so völlig parallel, passen die zeitlichen Indizien so gut auf das Jahr 111 v. Chr., in dem die Agitation gegen die bis dahin die römische Politik maßgeblich bestimmenden Gegner des C. Gracchus voll einsetzte,¹⁰⁷ daß die Vermutung, die Fragmente des Auctors entstammten einer wirklich von Memmius gehaltenen Rede, zumindest einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Natürlich hat Sallust die Rede im *«Bellum Jugurthinum»* selbst gestaltet¹⁰⁸ – das beweisen schon die zahl-

¹⁰⁶ H. MALCOVATI, ORF³, 79; vgl. R. JACOBS – H. WIRZ, Komm. zu Sall. bell. Jug.¹¹, 1922, 41; E. SKARD, Sallust und seine Vorgänger, SO Suppl. 15, 1956, 84 f.

¹⁰⁷ Dazu vor allem D. C. EARL, Sallust and the Senate's Numidian Policy, Latomus 24, 1965, 532 ff., der darauf hinweist, daß zu den prominentesten Opfern der mit den Angriffen des Memmius eng zusammenhängenden *quaestio Mamiliana* (109 v. Chr.) die Gracchengegner L. Opimius und L. Calpurnius Bestia gehörten; vgl. E. S. GRUEN, Roman Politics and the Criminal Courts, 149–78 B. C., 1968, 142 ff.; P. BICKNELL, Latomus 28, 344 f.; E. GABBA, ANRW I 1, 775.

¹⁰⁸ FUNAIOLI, RE I A, 1920, 1942 f., s. v. Sallustius Nr. 10; vgl. H. MALCOVATI, ORF³, 216; C. CICORIUS, Untersuchungen zu Lucilius, 283: «... eine freilich nicht authentische Rede ..., die aber doch immerhin eine Vorstellung von dem Standpunkte und dem Tone der wirklich gehaltenen Reden des Memmius zu geben vermag»; R. SYME, Sallust, 1964, 156. 166 f.; E. KOESTERMANN, Komm. z. Bell. Jug., 14. 19. 126 f. S. aber A. LA PENNA, Sallustio e la «rivoluzione» romana, 1968, 192: «In questo discorso, le cui argomentazioni non sono state certamente inventate tutte da Sallustio ...».

reichen Entsprechungen zu den Reden in den Historien, wenngleich vieles auf den allgemeinen popularen Sprachgebrauch zurückzuführen ist; er deutet es auch an: *huiusce modi verbis disseruit* (30, 4). Es lässt sich aber zeigen, daß die ebenso eingeleitete Rede Caesars in der ‹Coniuratio Catilinae› (*huiusce modi verba locutus est*: 50, 5) eine Reihe von Bestandteilen der authentischen Rede Caesars in freier Verwendung enthält,¹⁰⁹ und ähnliches ist auch hinsichtlich der Rede des Marius (Jug. 85) mit guten Gründen vorgebracht worden.¹¹⁰ Deshalb kann ein analoges Verfahren auch für die Memmiusrede angesichts des zuvor dargelegten Tatbestandes durchaus angenommen werden.¹¹¹

Nur Streiflichter auf die Propaganda der vorsullanischen Zeit konnten uns die wenigen Fragmente geben. Aber sie zeigen doch ein frühes Stadium der Traditionsbildung, in dem M. Livius Drusus (*tr. pl.* 91) noch in die Reihe der großen popularen Volkstribune gestellt wurde. Sie zeigen zudem – besonders eindringlich die Fragmente des Memmius –, wie sehr die popularen Politiker in ihrem Denken auf die glänzenden Gestalten der Gracchen ausgerichtet blieben,¹¹² gerade auch in ihrem Bemühen, deren katastrophales Ende zu vermeiden.

¹⁰⁹ Dazu J. v. UNGERN-STERNBERG, aaO. 103 Anm. 100, und zuletzt V. PÖSCHL, Die Reden Caesars und Catos in Sallusts ‹Catilina›, Sallust, Wege d. Forschung 94, 373 ff.

¹¹⁰ T. F. CARNEY, Once Again Marius' Speech after Election in 108 B. C., SO 35, 1959, 63 ff. (66 Anm. 1 weitere Lit.); zustimmend E. GABBA, aaO. 777; vgl. A. LA PENNA, aaO. 215 Anm. 220; zurückhaltend R. SYME, aaO. 169 Anm. 37, und noch mehr E. KOESTERMANN, aaO. 293.

¹¹¹ Ein weiteres Argument dafür ließe sich aus der Verwandtschaft der Verse des Lucilius 257–260 M. mit bell. Jug. 31, 9 ff. herleiten, wenn die Vermutung von C. CICHIORIUS, aaO. 281 ff. (vgl. N. TERZAGHI, Lucilio, 1934, 346 f.; W. KRENKEL, Lucilius. Satiren I, 1970, 201), der Dichter lege diese Verse dem Memmius in den Mund, zutrifft. Auch diese Übereinstimmungen gingen dann auf die beiderseitige Verwendung authentischer Äußerungen des Memmius zurück.

¹¹² Dasselbe gilt auch für ihre optimatischen Gegner: G. OSTHOFF, Tumultus – seditio. Untersuchungen zum römischen Staatsrecht und zur politischen Terminologie der Römer, Diss. Köln 1952 (ungedr.), 133 ff.; E. BIDIAN, The Early Historians, 14 f., und in: ANRW I 1, 677.